

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter
Schwerin, Neubrandenburg,
Greifswald und Rostock sowie
an die Schulaufsicht über die beruflichen Schulen im
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V

Bearbeiter: Julia E. Herbst

Telefon: 0385 / 588-7165

E-Mail: C19@bm.mv-regierung.de

Schwerin, den 5.Mai 2021

Häufige Fragen zur Durchführung von Selbsttests

Sehr geehrte Schulamtsleiterinnen und Schulamtsleiter,
sehr geehrter Herr Buchholz,
sehr geehrter Herr Podewski,

vor kurzem ist die Testpflicht an den Schulen in Kraft getreten. Zahlreiche Fragestellungen und Vorschläge haben den Krisenstab seitdem sowohl aus der Elternschaft als auch von Lehrkräften, Schulleitungen und Ihnen erreicht. Für die vielen konstruktiven Vorschläge und Anregungen möchte ich Ihnen ganz herzlich danken. Das Bildungsministerium hat dies zum Anlass genommen, Ihnen als Hilfestellung Antworten auf häufig gestellte Fragen an die Hand zu geben.

1. Kann die Testpflicht auch durch das Beibringen der Selbsterklärung über einen in der Häuslichkeit durchgeführten Selbsttest erfüllt werden, wenn die Schulkonferenz diese Möglichkeit der Testung nicht beschlossen hat?

Die Durchführung von Selbsttests findet auch weiterhin grundsätzlich an den Schulen statt. Um eine Durchführung in der Häuslichkeit zu ermöglichen, ist ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz notwendige Voraussetzung. Sofern dieser nicht vorliegt, wird der häusliche Test nicht anerkannt.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Schulleitung auf formlosen Antrag der Erziehungsberechtigten, bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern nach pflichtgemäßem Ermessen (z. B. bei komplexen Behinderungen, Autismus). Die Notwendigkeit einer Einzelfallentscheidung ist auf Verlangen der Schulleitung glaubhaft zu machen. Es ist in diesem Zusammenhang auch möglich, die der Schule zur Verfügung gestellten Selbsttests in die Häuslichkeit mitzugeben, damit das Kind dort getestet werden kann beziehungsweise sich selbst testen kann. Eine Kostenerstattung für selbstbeschaffte Selbsttests, die jedoch eine Zulassung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte als Antigen-Test auf SARS-CoV-2 als Schnelltest haben müssen, ist aus Landesmitteln indes nicht möglich (z. B. sogenannte Spucktests für Kinder mit Erkrankungen im Nasenbereich).

Überdies besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Schnelltest an einer anerkannten Stelle durchführen zu lassen (Testzentrum, Apotheke, o. Ä.) und das Ergebnis als Nachweis der Durchführung einer Testung in der Schule vorzulegen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

2. Darf die Schule die Anerkennung der Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses verweigern?

Wenn es weder einen Beschluss der Schulkonferenz über eine teilweise oder gänzliche Verlegung der Testungen in die Häuslichkeit, noch eine Genehmigung der Schulleitung im Einzelfall für eine Testung in der Häuslichkeit aus sachlichen Gründen gibt, ist eine Selbsterklärung über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses als Nachweis abzulehnen.

In diesen Fällen darf die Schule nur betreten werden, wenn eine Negativtestung durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch den Nachweis eines Schnelltests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Corona-Landesverordnung nachgewiesen werden kann. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung oder des bescheinigten Tests darf nicht älter als 24 Stunden sein und muss Datum und Uhrzeit der Testung erkennen lassen.

Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule durchgeführt wird. Voraussetzung hierfür ist die Einwilligung der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers oder der Erziehungsberechtigten.

Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notfallbetreuung.

3. Auf der Einverständniserklärung für die Testung in der Schule ist auch der AMP Sputum-Test aufgeführt, der steht jedoch derzeit nicht an Schulen zur Verfügung. Können Eltern diesen Test selbst besorgen und mit in die Schule geben oder in der Häuslichkeit nutzen, sofern ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt?

Wenn ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt und in der Häuslichkeit getestet wird bzw. es sich um einen mit der Schulleitung genehmigten Einzelfall handelt, können zugelassene Selbsttests (mit Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte für Antigen-Tests) auch aus eigenen finanziellen Mitteln beschafft und zuhause genutzt werden. In der Schule sollten eigens beschaffte Tests jedoch nicht zur Anwendung kommen, da beispielsweise der Lehrkraft die Handhabung des jeweiligen Selbsttests möglicherweise nicht bekannt ist und diese somit keine Hilfestellung leisten kann.

Die Kosten für die selbst beschafften Selbsttests werden nicht von der Landesregierung erstattet. Bei anerkannten Erkrankungen kann die Familie in Absprache mit der Hausärztin oder dem Hausarzt prüfen, inwiefern eine finanzielle Beteiligung über die Krankversicherung erfolgen kann.

4. In der Packungsbeilage des an meiner Schule verwendeten Selbsttests steht eine Altersbeschränkung. Mein Kind ist aber jünger. Kann der Test trotzdem genutzt werden?

Durch die Landesregierung wurden den Schulen Selbsttests mehrerer Hersteller zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich können alle bisher ausgelieferten Selbsttests ungeachtet des Herstellers oder der Anwendungsweise in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und dem LAGuS (Landesamt für Gesundheit und Soziales) uneingeschränkt in allen Altersgruppen unter Aufsicht der Lehrkräfte oder Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Erforderlich bleiben für eine Testung in der Häuslichkeit die unter **1.** geschilderten Voraussetzungen.

Eine Ausnahme bilden die Selbsttests der Hersteller „Watmind“ und „Lepu Medical Nasocheck“. Diese sind erst ab 18 Jahren zugelassen. Diesen Umstand hat das Bildungsministerium insofern beachtet, als dass es diese Selbsttests nur für Personengruppen über 18 Jahre zur Verfügung gestellt hat, also beispielsweise für Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge an beruflichen Schulen.

5. Warum werden an den Schulen keine Spucktests zur Verfügung gestellt? Wann werden diese geliefert?

Die Landesregierung stellt den Schulen seit März 2021 für die Eigenanwendung vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Schnelltests zur Verfügung. In der Regel handelt es sich dabei um Selbsttests zur Anwendung im vorderen Nasenbereich.

Die beschaffenden Stellen nehmen und nehmen stets die offiziell zugelassenen Produkte in den Blick und entscheiden nach vergaberechtlichen Kriterien, welche Produkte schlussendlich zur Anwendung kommen. In diesem Zusammenhang obliegt es jedem Hersteller – auch dem Hersteller von sogenannten Spuck- oder Lolli-Tests – selbst, ob und inwieweit er im Rahmen eines formalen Vergabeverfahrens ein Angebot abgibt. Ein Produkt, für das kein Angebot vorgelegt wird, kann demnach auch nicht beschafft werden.

Dass die Schulen – insbesondere Grund- und Förderschulen – großen Bedarf an Selbsttests haben, welche für Kinder einfach zu handhaben sind, wird durch das Bildungsministerium selbstverständlich gesehen und an die beschaffenden Stellen weitergegeben. So könnten möglicherweise in der Zukunft auch Selbsttests weiterer Hersteller an die Schulen geliefert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Julia E. Herbst